

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 3

Artikel: Kampf der "Alters Guillotine"
Autor: Seifert, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kampf der «Altersguillotine»

Der Seniorenrat will die Alterslimiten abschaffen – und weiss die Bundesverfassung auf seiner Seite.

VON KURT SEIFERT

Im Sommer vergangenen Jahres erlangte ein kleines Dorf im bernischen Oberaargau landesweite Berühmtheit: Der Beschluss der Gemeindeversammlung von Madiswil, eine Altersbegrenzung von siebzig Jahren für die Wahl in den Gemeinderat und die Gemeindekommissionen einzuführen, sorgte für hitzige Diskussionen. Nachdem das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern diesen Beschluss auch noch rechtlich abgesegnet hatte, war die Empörung gross. Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) nahm sich der Sache an und beauftragte zwei bekannte Juristen, ein Gutachten zu erstellen. Es sollte klären, ob Alterslimiten mit der Bundesverfassung vereinbar sind.

Die im Jahr 2000 in Kraft getretene neue Verfassung hält in Artikel 8, Abs. 2, fest, dass Diskriminierung unter anderem aus Gründen des Alters nicht zulässig ist. Eine solche Bestimmung findet sich weltweit in keiner anderen Verfassung eines Landes: Die Schweiz nimmt im Kampf gegen die Altersdiskriminierung eine Pionierrolle ein. Die gesellschaftliche Wirklichkeit entspricht allerdings noch längst nicht dieser Rechtsnorm. Deshalb braucht es politische Aus-

einandersetzungen und eine breit angelegte Sensibilisierungsarbeit: Der seit Ende 2001 existierende Seniorenrat hat sich diese Aufgaben vorgenommen.

Öffentliche Aufmerksamkeit für seine Kritik an Alterslimiten errang der SSR durch eine Tagung Ende Januar in Bern. Dort wurde ein Gutachten der Rechtsprofessoren Markus Schefer und René Rhinow vorgestellt. Sie kommen zum Schluss, dass Altersschranken für die Ausübung eines öffentlichen Amtes nur in sehr engen Grenzen zulässig sind. Vor allem bei einem Vollamt in einer Exekutiv-Behörde, das hohe Anforderungen an körperliche Belastbarkeit und schnelle Auffassungsgabe stellt, könne eine Altersgrenze gerechtfertigt sein, meinen die beiden Juristen. Bei Ämtern mit vorwiegend legislativen Aufgaben – in Gemeinde-, Kantons- und Bundesparlamenten – hingegen seien Alterslimiten generell unzulässig. Auch bei ausserparlamentarischen Kommissionen, die sich mit allgemeinen politischen Fragen befassen, könnten solche Schranken nicht gerechtfertigt werden.

Die Berner Tagung zeigte, dass der Seniorenrat mit seinem Anliegen, Alterslimiten für die Ausübung von öffentlichen Ämtern und den Einsitz in Kommissionen in Bund, Kantonen und Gemeinden aufzuheben, auf breite Unterstützung bei Politikerinnen und Politikern der Bundesratsparteien stösst. Es brauche eine «neue Kultur der Gesellschaft des langen Lebens», erklärte Angelina Fankhauser, Co-Präsidentin des SSR, in Bern. Die Erfahrungen der älteren Menschen dürften nicht verloren gehen. Der Seniorenrat will sich dafür einsetzen, dass Altersdiskriminierungen jeglicher Art aufgespürt und angeprangert werden. Zu diesem Zweck wird der Bundesrat gebeten, ein «Observatorium für Diskriminierungen aufgrund des Alters» ins Leben zu rufen und die dafür benötigten Mittel zu bewilligen. ■

Weitere Informationen beim SSR-CSA, Postfach, 8027 Zürich, oder im Internet www.ssr-csa.ch



Aktives Engagement gegen Alterslimiten.

INSERAT



Mühe beim Einschlafen?

Dieses pflanzliche Heilmittel wirkt beruhigend und hilft bei nervös bedingten Einschlafstörungen, Überreiztheit, Nervosität, nervöser Unruhe und nervlichen Spannungszuständen.



Strath®
Schlaf-Nerven Tropfen

Packungsgrößen: 30ml und 100ml
Alkoholgehalt: 38 % Vol.

Lesen Sie bitte die Packungsbeilage.
Erhältlich in Apotheken und Drogerien.

Bio-Strath AG, 8032 Zürich